

## Die Versorgung der Kriegsinvaliden und ihrer Hinterbliebenen.

Von Universitätsprofessor Dr. Heinrich Raabberg in Prag.  
Wien, 8. Januar.

Der frühere Unterrichtsminister Geheimer Rat Doktor Marchet veröffentlicht im Rahmen der „Flugschriften für Oesterreich-Ungarns Erwachen“ soeben eine Denkschrift über die Verbesserung der Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung. Diese Schrift ist aus Beratungen hervorgegangen, die über diesen Gegenstand zwischen Parlamentariern, Industriellen und Sachverständigen stattgefunden haben; sie faßt die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die während des Krieges getroffenen vorläufigen Maßnahmen übersichtlich zusammen und stellt die Gesichtspunkte für die endgültige gesetzliche Regelung auf.

Darüber, daß die geltenden Militärversorgungsgesetze wirtschaftlich, technisch und sozialpolitisch rückständig sind, ist kein Wort zu verlieren. Die Regierung hat ja im Verwaltungswege die ärgsten Mißstände zu beseitigen gesucht und damit zugleich die Richtungen der späteren gesetzlichen Reform angedeutet. Mehr konnte während des Krieges nicht geschehen, solange weder die Größe des Bedarfes noch die Bedeckungsfrage überblickt werden kann. Aber Flickwerk kann auf die Dauer nicht genügen; das Provisorium darf nicht zur ständigen Regel werden. Eine der ersten Friedensaufgaben muß die einheitliche Regelung der gesamten Militärversorgung im Anschlusse an das System der bürgerlichen sozialen Fürsorge sein. Denn das Heer ist nichts anderes als die Kampforganisation des gesamten Staatsvolks, es ist ein Volksheer. Bis zu diesem Kriege stand die allgemeine Wehrpflicht insofern der Unzulänglichkeit des Rekrutenkontingents nur auf dem Papiere. Erst während des Krieges ist sie durch den Landsturm verwirklicht worden. Jetzt steht die größere Hälfte aller wehrfähigen Männer unter den Fahnen; die Versorgung der Kriegsinvaliden und ihrer Hinterbliebenen ist nicht mehr eine rein militärische Angelegenheit, sondern eine der dringendsten Angelegenheiten der gesamten Sozialpolitik. In diesem Zusammenhang stellt Dr. Marchet die Versorgungsfrage hinein, woraus sich eine Reihe von wichtigen Folgerungen für ihre Lösung ergibt. Nur in einem Punkte vermag ich ihm nicht zu folgen. Er will nämlich die Versorgung der Berufsoldaten von jener der übrigen Wehrpflichtigen trennen, um sie in besonderen Gesetzen verschieden auszugestalten. Das widerspricht dem einheitlichen Charakter des Volksheeres und der grundsätzlichen Gleichheit der Leistungen aller Krieger. Den Bedürfnissen der Berufsoffiziere und der länger dienenden Unteroffiziere kann auch im Rahmen eines einheitlichen Gesetzes durch Sonderbestimmungen Rechnung getragen werden. Die wichtigste der Absichten, die Dr. Marchet mit der Trennung verfolgt, wird sich als unerfüllbar erweisen: die Versorgung nicht nach der militärischen Stellung, sondern nach dem bürgerlichen Arbeitseinkommen abzustufen. Dem stehen nicht nur unüberwindliche finanzielle und technische Schwierigkeiten, sondern auch grundsätzliche Bedenken entgegen. Der Krieg ist die demokratischste aller Einrichtungen: Einsatz und Gefahr sind Mann für Mann die gleichen. Wie könnte es da für die staatliche Gegenleistung einen anderen Maßstab als den militärischen geben? Eine Ausnahme ist allerdings unvermeidlich — leider! Die staatliche Versorgung soll den — nach Ranggruppen abzustufen — standesgemäßen Unterhalt gewährleisten. Aus finanziellen Gründen wird man dabei Rücksicht darauf nehmen müssen, ob anderweitiges Einkommen vorhanden ist oder nicht. Neben den allgemein gültigen Sätzen, die notgedrungen auf das knappste bemessen sein müssen, wird in einer zweiten Stala der standesgemäße Mindestbedarf zu veranschlagen und, soweit er nicht anderweitig gedeckt ist, durch Zuschüsse zu sichern sein, die an Stelle der bisher üblichen „Gnadengaben“ zu treten hätten, aber nicht mehr als Gnade, sondern als gesetzlicher Anspruch. Hieron abgesehen, könnte die Militärversorgung nur durch die Ausgestaltung der allgemeinen Sozialversicherung zur Kriegs-

versicherung an den früheren bürgerlichen Erwerb des Invaliden, beziehungsweise Gefallenen angepaßt werden. Dazu fehlt aber derzeit noch die erste Voraussetzung, die gesetzliche Einführung des wichtigsten Zweiges der Sozialversicherung, der Alters- und Invalidenversicherung, die auch sonst für die Invalidenversorgung unschätzbare Dienste leisten könnte. Auf diese Zusammenhänge weist auch Geheimer Rat Dr. Marchet mit zutreffenden Worten hin.

Aus den sonstigen sozialpolitischen Anregungen Doktor Marchets zur Invalidenversorgung hebe ich nur die Frage der Invalidenkolonien hervor. Sie hängt zusammen mit der ungleich wichtigeren Frage der Kriegerheimstätten: planmäßiger innerer Kolonisation zur Erhaltung und Steigerung der Volks- und Wehrkraft, zur Unterbindung der Auswanderung und der Abwanderung vom flachen Lande und zur Erhöhung der heimatischen Bodenerträge. Eine breite Bewegung, die diese Ziele verfolgt, ist im Deutschen Reiche im Gange. Auch im Schoße unserer Landeskommissionen für heimkehrende Krieger werden diese Fragen erwogen; sie werden den Hauptpunkt einer Konferenz bilden, die die Oesterreichische Zentralstelle für Wohnungsreform im Januar 1916 einzuberufen gedenkt.

Noch wichtiger als die einzelnen Vorschläge und Anregungen Dr. Marchets ist die Gesamtauffassung, die aus seiner Studie spricht; die Erkenntnis, daß alles, was unser Heer betrifft, nicht mehr lediglich eine Angelegenheit der militärischen Kreise, sondern aller Staatsbürger ist. Dieser Krieg hat uns die Augen darüber geöffnet, daß es keine wichtigere Staatsangelegenheit gibt, als den Ausbau unserer Wehrmacht. Sie beruht auf der ungebrochenen Volkskraft, auf der Hingebung und staatlichen Gesinnung der Bürger. Im Zeitalter der allgemeinen Wehrpflicht gibt es keinen volksfremden Militarismus. Wir alle sind berufen und gesonnen, mitzuwirken an der Ausgestaltung

unseres Heerwesens und damit auch an der Versorgung der Kriegsinvaliden und der Hinterbliebenen unserer Verteidiger.